



Num. CCIX.

Verordnung wegen Distraction des Viehes, von 1774.

Man hat aus verschiedenen um Executions-Suspension eingekommenen Bitschriften der Unterthanen ersehen, daß bei den Vollstreckungen der Executionen nicht allezeit die Landesherrlich ergangene Distractionordnung genau beachtet und das lebendige Inventarium oft, ohne daß es die Umstände erfordern, angegriffen, oder auch, wenn diese die Vollstreckung der Execution in solches nöthig machen sollten, dasselbe früher, als jene Ordnung es erlaubt, an einen dritten Ort gebraucht werde.

Da nun hierdurch die Unterthanen ohne Noth in Kosten gestürzt werden, auch ihnen durch die unnöthige Entziehung des Viehes die Nahrung benommen, folglich die Absicht jener Ordnung verhindert wird: so werden Drossen, Beamte, Bögte und Richter hierdurch nochmals angewiesen, dieser ohne einige Ausnahme genau zu geleben und sich darunter nichts zu Schulden kommen zu lassen. Detmold den 22 Februar 1774. Aus Gräfl. Lippisch. Regierung daselbst.

Num. CCX.

Verordnung wegen des Tolvurms der Hunde, von 1774.

Es ist der Forstverwalter Pählig instruiert worden, den Landesherrlichen Verordnungen vom 13 Febr. 1751 und 31 May 1766 gemäß durch die Unterforstbediente das Schneiden des Tolvurms der Hunde jährlich verrichten, und damit für dieses Jahr fordersamst verfahren zu lassen. Diesem zufolge wird also Drossen und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern und Råthen in den Städten hierdurch aufgegeben, denen Unterthanen dieses zu Befolgung gedachter Verordnung bekant machen zu lassen. Detmold den 19 April 1774.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.